

Benutzungssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBL.I/04 S. 59,66) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen.

Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Fürstenwalde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde, die der Allgemeinheit zur Benutzung offen steht. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (2) Die Stadtbibliothek hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt aufgrund einer persönlichen Anmeldung und durch Ausstellung eines Benutzerausweises. Zur Feststellung der Person und der Wohnung ist ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit amtlichem Adressennachweis vorzulegen. Zur Abwicklung der Nutzung von Medien werden die personenbezogenen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet.
- (2) Kooperative Benutzer (Behörden, juristische Personen, Institute, Firmen, Vereine, Schulen, Horte, Kinder- und Jugendeinrichtungen u.ä.) melden sich durch schriftlichen Antrag der vertretungsberechtigten Person an. Es können bis zu zwei weitere Personen benannt werden, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
- (3) Kinder können sich ab Vollendung des 7. Lebensjahres anmelden. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich die erziehungsberechtigte Person im Schadensfall zur Ersatzleistung bzw. zur Begleichung anfallender Gebühren.

- (4) Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist nicht übertragbar. Er gilt für die Dauer eines Jahres. Sein Verlust sowie Veränderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für den Ersatz eines verlorenen Ausweises ist eine Gebühr zu zahlen.

§ 3 Ausleihe, Benutzung

- (1) Die Benutzung von Büchern und anderen Medien kann in der Bibliothek und durch Ausleihe außer Haus erfolgen. Für die Ausleihe von Medien sind die nach der jeweils geltenden Gebührensatzung festgelegten Gebühren zu entrichten. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Benutzungsgebühren ist ausgeschlossen.
- (2) Die Leihfrist beträgt in der Regel:
- | |
|--|
| 4 Wochen - für Bücher, Landkarten, Spiele, |
| 2 Wochen- für Zeitungen, Zeitschriften, MC, CDs,
CD- ROM, |
| 1 Woche - für Videos, DVDs |
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung für eine andere Person vorliegt.
- (4) Medien, die zur Zeit entliehen sind, können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (5) Von der Ausleihe in der Regel ausgenommen sind Präsenzbestände, die aufgrund ihres Nachschlagecharakters oder ihres Wertes nur in der Bibliothek benutzt werden dürfen.
- (6) Auf Antrag beschafft die Stadtbibliothek über den Leihverkehr Medien aus anderen Bibliotheken. Für deren Nutzung sind die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek verbindlich. Der Auftrag ist gebührenpflichtig. Kosten im Leihverkehr, wie umfangreiche Kopierleistungen, besondere Versicherungen, Telegramme, Telefaxgebühren u. ä. werden den Benutzer/n/innen in Rechnung gestellt, wenn sie mit ihrer Zustimmung entstanden sind. Im Internationalen Leihverkehr entstandene Kosten sind von dem/der Benutzer/in zu tragen.
- (7) Aufgestellte Kopiergeräte und Drucker können gegen eine Gebühr in Anspruch genommen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzungen des Urheberrechts haftet die benutzende Person.
- (8) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können bei Hinterlegung des Benutzerausweises gegen eine Gebühr genutzt werden. Es gelten die Regelungen zur Nutzung des Internets in der Stadtbibliothek Fürstenwalde. Bei Missbrauch – insbesondere Verletzung geltender Rechtsvorschriften – kann die Stadtbibliothek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

- (9) Bei der Überschreitung der Leihfristen sind Gebühren zu zahlen. Die Versäumnisgebühren entstehen unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. In begründeten Ausnahmefällen können entstandene Gebühren gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden. Die Voraussetzungen sind von der gebührenpflichtigen Person glaubhaft zu machen.
- (10) Bei Nichtrückgabe entliehener Medien oder Nichtzahlung fälliger Gebühren wird ein Verwaltungszwangsverfahren gem. Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) eingeleitet.
- (11) Videos sind in zurück gespultem Zustand abzugeben. Bei Rückgabe nicht zurück gespulter Videos ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 4 Behandlung der Medien, Beschädigung, Verlust

- (1) Im Interesse der Allgemeinheit sind empfangene Medien sorgsam und schonend zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung der Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Verlust und jede Beschädigung ist Schadensersatz nach der geltenden Gebührensatzung zu leisten. Für verlorengegangene, stark beschädigte oder unberechtigt aus der Bibliothek entfernte Medieneinheiten ist von den Benutzerinnen und Benutzern ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Erfolgt die Ersatzbeschaffung nicht, übernimmt die Bibliothek auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer die Ersatzbeschaffung. Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, ist Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den/die Benutzer/in kein Verschulden trifft. Der/ die Benutzer/in haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Ausweises entstehen.

§ 5 Hausordnung

- (1) Mitgebrachte Taschen sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern unterzubringen.
- (2) Essen und Trinken sind nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Das Rauchen ist in den Räumen der Stadtbibliothek nicht gestattet.
- (3) Lärm und Unruhe sowie Beeinträchtigungen anderer Personen sind zu vermeiden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren in die Räume der Stadtbibliothek ist nicht gestattet.

- (5) Personen, die mehrfach und erheblich gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen haben, können aus den Räumen verwiesen und auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Haftung

- (1) Für abhanden gekommene Wertsachen oder andere Gegenstände seitens der Besucher übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer /der Benutzerin durch beschädigte Medien oder durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen. Die Bibliothek ist nicht für Inhalte und Qualität der Online-Dienste verantwortlich.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Die Stadtbibliothek darf von Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzt werden. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes vom 01.01.2001.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbibliothek Fürstenwalde in der Fassung vom 01. März 2001 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 09. Dezember 2005

Reim
Bürgermeister